

## Empfehlungen zum Verfahren der Eingliederung von Arbeitsgruppen der früheren Akademie der Wissenschaften der DDR in die Hochschulen

Beschluß des 429. Präsidiums der Hochschulrektorenkonferenz

Bonn, 6. Mai 1991

(vom 63. HRK-Senat am 28. Mai 1991 bestätigte Fassung)

1. Der Einigungsvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten sieht eine Stärkung der Hochschulforschung auch durch Eingliederung von Arbeitsgruppen aus Instituten der früheren Akademie der Wissenschaften und anderen Akademien der früheren DDR vor. Grundlage für die Eingliederung bilden u.a. Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur grundsätzlichen Förderungswürdigkeit von Arbeitsgruppen und zu ihrer Eignung für die Überführung in eine Hochschule sowie ein entsprechender Antrag der Arbeitsgruppe oder ihres Leiters; der Antrag sollte möglichst eine oder mehrere "Zielhochschulen" angeben.
2. Die Eingliederung dieser Arbeitsgruppen in die Hochschulen setzt neben der Empfehlung des Wissenschaftsrates eine entsprechende Entscheidung der Hochschule voraus. Diese Entscheidung ist von den dazu vorgesehenen Hochschulgremien zu treffen, weil mit einer solchen Entscheidung mittelfristig wirksame Weichenstellungen für die Entwicklung eines oder mehrerer Fächer der Hochschule vorgenommen werden. Die Entscheidung der Hochschule ist von der Landesregierung zu bestätigen.
3. Die Finanzierung der Arbeitsgruppe ist zunächst aus Mitteln und Stellen zu sichern, die der Hochschule für eine Übergangszeit zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind in dem von Bund und Ländern geplanten Hochschulerneuerungsprogramm entsprechend der Empfehlung der HRK vom Dezember 1990 vorgesehen.
4. Die Entscheidung der Hochschule und des Landes sollte auch eine Festlegung enthalten, in welchen Schritten und in welchem Umfang (Stellen auf Zeit/auf Dauer; lfd. Sachkosten) die Arbeitsgruppe in die vom Land zu gewährleistende reguläre Grundausstattung an Personal- und Sachmitteln der Hochschule übernommen werden soll.
5. Zur Sicherung der personellen Integration der Arbeitsgruppe ist ein beru-

## II. 1991/5

fungsähnliches Verfahren für den Leiter der Arbeitsgruppe unerlässlich. Dieses Verfahren sollte so gestaltet werden, daß für die Berufung des Arbeitsgruppenleiters ein Berufungsvorschlag ad personam von den dafür vorgesehenen Hochschulgremien unter Einbeziehung von mindestens zwei externen Gutachten im üblichen Verfahren beschlossen und dem Minister unterbreitet wird.

6. In dem Berufungsvorschlag sollte die Hochschule darlegen, in welcher Weise sich der zu Berufende in das geplante Profil der Hochschule in fachlicher Breite und Schwerpunktbildung einfügt.

7. Zusammen mit der Berufung sind grundsätzlich die Lehrverpflichtungen des Arbeitsgruppenleiters und der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach Umfang und Ausrichtung festzulegen. Bei der Übernahme des Personals sollten die Evaluierungs-/Personalüberprüfungsgrundsätze der Hochschule gelten.

8. In der Entscheidung von Hochschule und Land ist auch festzulegen, welche Gebäude/Räume und Einrichtungen (Geräte, Bibliotheken, Software etc.), gegebenenfalls auch welche Teilhabe an zentralen Einrichtungen der bisherigen Akademie-Institute, der Hochschule für die Arbeitsgruppen übertragen werden.

9. Sofern Hochschulstrukturkommissionen der Hochschule und/oder des Landes eingerichtet sind, erstrecken sich die ihnen eingeräumten Befugnisse auch auf diese Verfahren.

10. Das Verfahren soll bei der Angliederung von Arbeitsgruppen der Max-Planck-Gesellschaft oder der Fraunhofer-Gesellschaft grundsätzlich entsprechend angewandt werden.